

erhielt seit 1621 seine Jahresbesoldung von 200 fl. unverkürzt fortlaufend bis 1632 einschließlich. An Zuwendungen für besondere Arbeiten bekam er: 1624 „umb zur Churfrl. Hof. Camer gemachte 5 Saltzwagen“ 20 fl., 1625 für 2 Saltzwagen 8 fl., 1626 für Verfertigung eines Grundrisses der Isar 10 fl. 12 h. In der Rechnung von 1633 lesen wir: „Demnach Tobiasen Volckhmair, Vermoeg ordinanz von eingang dieses. 1633 Jars, anstat der vorher Jerlich gehebten fl. 200, zu dessen unnderhalt biss auf weittere verordnung, ohne abzug des Dritts fl. 100 angeschafft: Als sein solhe ausgevolgt worden, id est fl. 100.“

Die Rechnung von 1634 enthält (fol. 580) folgenden Eintrag: „Thobias Volckhmayr, het jerlichen Solt fl. 100, ward das erste Quarta, vor vellig bezalt fl. 25, hinnach abgeschafft.“

Die letzte, in den Hofzahlamtsrechnungen ermittelte Notiz über die Tätigkeit des jüngeren Volckamer für den bayerischen Hof stammt von 1640 (fol. 502r); in diesem Jahre erhielt er für Ausbesserung einer Messingkugel fl. 2,30.

Ueber diesen jüngeren Volckamer handelt insbesondere ein Akt der Hofamtsregistratur, betreffend den Mathematiker Volkmar, dessen literarische Leistungen 1619 bis 1633 (Signatur: H. R. 291/27³⁵). Diesem Archivalie ist hauptsächlich folgendes zu entnehmen: Auf seine vielseitige praktische Tätigkeit, besonders als Gehilfe seines Vaters bei dessen mathematischen Arbeiten und auf den Umstand, daß er bei der zunehmenden Arbeitsunfähigkeit des „Meisters“ Volckamer die geschäftlichen Aufgaben fast allein zu erledigen hatte, stützte der jüngere Volckamer seine Eingaben an die Hofkammer vom 24. Juli und vom 17. Oktober 1619 um eine Besoldungserhöhung auf jährlich 200 fl. In der ersten Eingabe betonte „Tobias Volkmer der Juenger von Saltzburg“ seine zahlreichen Vermessungen und seine fleißigen „obsevationes des Wasserabwegens zum Wasserlaiden“, besonders bei der Reichenhaller Leitung. Aus einer dem zweiten Gesuch beigelegten Uebersicht: „Kurtzer Begriff meiner Wissenschaft, in was sachen Ih Thobias Volckmer der Juenger kan brauchen lassen“ geht hervor, daß er bewandert war:

1. In der Goldschmiedekunst, die er im Jahre 1602 erlernte und worin er auch das Meisterstück fertigte; zu München besaß er einen öffentlichen Goldschmiedladen.

2. In astronomischen Arbeiten, besonders in „Austellung“ Sonnenuhren; „wie den Ihr. Frl. Dhrl. einen gantzen garten, mathematisch in kreuttlwerck habe ausgetailt, was Sunn unnd Monn kinnen verrichten mit irem schatten, das Zaigt es gantz perfect, Auch kompt durch die reflection, alle ascendentias stellarum fixarum, wie ein gantzer Globus avzusehen, die Naturen und Austhailung der windt, so woll die ast ronomischen als gemainen Seewindt und anders mehr.“

3. Im Grenzvermessen und Markscheiden: „Reissen der Staett und zu den Fortificationibus grundtris.“

4. Im Verfertigen mechanischer Instrumente, wie Zirkel, Reißzeuge, Quadranten, Ringe, Kompass usw.

5. Im Herstellen von „Seltzamen Luftbruennen in beschaussen“ und von „Lauffwerck, wie Ih den dergleichen Alles bey Ihr. Frl. Dhrl. In Bayern habe verzichtet.“

6. In der „Ernsthaften Kunst der Artolorey“, nämlich in der Büchsenmeisterei, mit Feuerwerken und „Stuckschießen“. „Desgleichen durch mathematische Instrumenta Feuerkuglen und Stain aus Moershern und Poellern zu werfen.“

Auf die Eingabe vom 17. Oktober 1619 veranlaßte die Hofkammer über die Kenntniss: Volckamers in der Büchsenmeisterei ein Gutachten des Oberstzeugmeisters und befürwortete auf dessen

günstiges Urteil hin am 8. April 1620 eine Addition von 100 fl. für Volckamer; mitbestimmend war hierbei die Erwägung, daß Volckamer bei mangelndem Entgegenkommen in der Besoldungsfrage vielleicht aus dem bayerischen Dienste ausscheiden würde; ein Ersatz für ihn wäre möglicherweise derzeit nicht ohne weiteres zu finden gewesen. Ausdrücklich hervorgehoben wurde jedoch, daß Volckamer „auf jedes erfordern sich warzue man seiner beduerfftig, zur Pichsenmaisterei im feldt gebrauchen zlassen schuldig sein sollte“. Auf eine Anfrage der Hofkammer, ob nicht angesichts der Finanzlage die Besoldung Volckamers zu kürzen sei, erging unter dem 5. Februar 1633 die kurfürstliche Weisung, „inbedacht annderer Unss obliegenden schweren Aufgaben“ den Bezug Volckamers für den Fall zu kürzen, daß er des Geldes nicht sehr dringend bedürftig sei oder daß er nicht beabsichtige, bei Sperrung seines bisherigen Soldes außer Landes zu gehen, dagegen die Summe von 200 fl. auch weiterhin unverkürzt ihm auszahlten, wofern er „andere nahrungsmil nit hette, und etwa durch abbruch dises Warthgeldes sich notwendig an andere orth begeben muesse, beneben auch seine Persohn und wissenschaft in obacht zu nemmen were oder auch dergleichen leith nit iederzeit zehaben“. Daraufhin verfügte die Hofkammer am 14. Februar 1633 an das Hofzahlamt, daß dem Volckamer „anstatt vorgehebter Besoldung fuerohin, unnd biss auf andere verordnung unnd zwar von eingang diss gegenuerdigen Jahrs an, ainhundert gulden ohne des Dritts, zu quartaln eingetaillt werden sollen“.

Soweit die für die Geschichte der Instrumentenmacher überaus wichtige Auskunft des Hauptstaatsarchives in München. Auf Grund aller archivalen Nachrichten, die demnach über die Volckamer sehr reichlich fließen, erfahren wir für unser Instrument, daß der Meister von 1586 bis 1594 auf österreichischem Gebiet weilte und auch später noch, das dürfen wir aus den überlieferten Nachrichten schließen, mag noch oft sein Weg ihn nach Oesterreich geführt haben, denn 1619 finden wir ihn urkundlich in Passau.

Schwieriger ist es, eine Beziehung zu Tycho de Brahe herzustellen, da dieser erst 1599 nach Prag kam, danach kann die Datierung des Scheigerschen Kataloges 1591 nicht stimmen. 1599 dagegen wäre diese Beziehung eines rein astrologischen Astrolabiums mit den Planetenindices durchaus wahrscheinlich. Gerade um die Jahrhundertwende nahm die melancholische Gemütsstimmung Rudolfs II. eine Wendung an, die an Wahnsinn grenzte. Auf Prophezeiungen seines Astrologen Tycho de Brahe gestützt, bildete er sich ein, daß ihm das Schicksal Heinrichs III. von Frankreich bevorstehe, der von einem Mönch ermordet wurde. Man wird im Datum des Scheigerschen Kataloges daher wohl einen Irrtum annehmen müssen, der sich durch die mündliche Ueberlieferung eingeschlichen hat. Die Bestimmung auf Tobias Volckamer kann deshalb doch als gesichert angenommen werden, zumal jede später eingeführte Bestimmung niemals auf diesen Meister, sondern nur auf Erasmus Habermehl, den eigentlichen Instrumentenmacher des Tycho de Brahe, verfallen wäre.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Geht durch die Zession einer Restkaufgeldforderung der besondere Aufwertungsanspruch des Grundstücksverkäufers gegenüber dem Käufer verloren?

Der Fall wird nicht selten sein, daß der Verkäufer eines Grundstückes, auf dem zur Sicherung des Restkaufgeldes eine Hypothek eingetragen wurde, diese Hypothek an einen anderen zediert hat. Es entsteht die Frage: Hat der Grundstücksverkäufer gegenüber dem Käufer noch einen Aufwertungsanspruch und welche Rechte ergeben sich für den Erwerber der Hypothek, den Zessionar?

Für die Kaufgeldforderungen sind bekanntlich Höchstsätze, die über den normalen Aufwertungssatz von 25% hinausgehen, gesetzlich festgelegt worden, wenigstens für Forderungen, die vor dem 1. Januar 1922 entstanden sind. Da für die nach dem 31. Dezember 1921 aus Grundstücksverkäufen hervorgegangenen

Restkaufgeldforderungen eine Höchstgrenze durch das Aufwertungsgesetz nicht bestimmt ist, so wird der Aufwertungsstelle — vermutlich unter Anlehnung an den Grundstückswert und an die Kaufkraft der Mark zur Zeit des Kaufvertragabschlusses — die Entscheidung über die in jedem einzelnen Falle anzuwendende Aufwertungshöhe zufallen. Bis zu einem Höchstsatz von 100% werden die vor dem 1. Januar 1922 und rücklegend bis zum 1. Januar 1912, also für einen Zeitraum von 10 Jahren, entstandenen Restkaufgeldforderungen aufgewertet, während die älteren Kaufgeldforderungen einem Höchstaufwertungssatz von nur 75% unterliegen. Eine Zeitgrenze ist aber gezogen, indem Kaufpreisrestforderungen, die vor dem 1. Januar 1909 begründet worden sind, nur noch nach dem normalen Höchstsatz von 25% aufgewertet werden.

Die Ansprüche des Zessionars sind durch den § 11 des Gesetzes klar geregelt; danach ist eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz (25%) unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen